

Abs. 2 MStG, die ihr unterbreiteten Militärsteuerrekurse unter eigener Verantwortung zu beurteilen hat. Dies setzt voraus, dass sie alle Vorkehrungen trifft, die ihr die Bildung einer eigenen Meinung über die Rekursache und die Begründung dieser Meinung ermöglichen. Der Pflicht zur selbständigen Rekurs erledigung darf sie sich nicht unter dem Vorwande fehlender Sachkenntnis entziehen.

Die Amtsberichte der eidgenössischen Militärversicherung, die bei der Beurteilung des Kausalzusammenhanges zwischen Dienstleistung und Befreiungsgrund mit Recht in erster Linie beigezogen werden, haben prozessual den Charakter von Hilfsmitteln im Untersuchungsverfahren. Sie vermögen als solche weder die eigene Stellungnahme der Rekursinstanz zur Streitsache, noch auch die selbstständige Begründung des Rekursentscheides durch die Rekursinstanz zu ersetzen. Daraus folgt, dass die kantonale Rekursinstanz nicht berechtigt ist, diese Amtsberichte ihrem eigenen Entscheide zu substituieren. Vielmehr hat sie dieselben auf ihre Richtigkeit in tatsächlicher Beziehung und auf die Schlüssigkeit der darin enthaltenen Anträge zu überprüfen und die Untersuchung mit allen Mitteln prozessualer Tatsachenfeststellung zu ergänzen. Hierbei kommen, neben Ergänzungsfragen an die begutachtende Amtsstelle, eigene Erhebungen der Rekursinstanz und eventuell die Einholung von Gutachten sachverständiger Ärzte in Frage. Auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung ist sodann die Rechtsfrage zu beurteilen.

3. — Der Entscheid der kantonalen Militärdirektion wird formell und materiell diesen Erfordernissen sachgemässer Rekursbehandlung nicht gerecht. Formell beschränkt er sich auf die Wiedergabe und Übernahme des Amtsberichts der Militärversicherung ohne Überprüfung desselben auf seine Richtigkeit und Schlüssigkeit. Sachlich lässt er eine Untersuchung darüber vermissen, ob und inwieweit die Scharlacherkrankung des Rekurrenten in der Rekrutenschule 1927 die Ursache der Schwäche ist,

die den Rekurrenten als dienstuntauglich erscheinen lässt und zur Dienstbefreiung geführt hat. Erhebungen, die zur Abklärung dieser Frage führen, wären umso mehr angezeigt gewesen, als Scharlacherkrankungen, auch bei vollständiger Ausheilung, erfahrungsgemäss oft dauernde organische Schwächen hinterlassen. Der Entscheid der Vorinstanz ist wegen dieser Mängel aufzuheben.

In Bezug auf das weitere Vorgehen ist das Bundesgericht frei. Es kann in der Sache selbst entscheiden oder die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen (Art. 16, Abs. 2 VDG). Im vorliegenden Falle ist von der zweiten Möglichkeit Gebrauch zu machen, weil die Entscheidung der Rekursache weitere Erhebungen erfordert, die richtigerweise von der kantonalen Behörde vorgenommen werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt. Der Entscheid der Militärdirektion des Kantons Bern vom 30. Mai 1929 wird aufgehoben. Die Angelegenheit wird an die Vorinstanz zurückgewiesen zur Ergänzung der Untersuchung im Sinne der Erwägungen und zu neuer Beurteilung.

#### 28. Urteil vom 3. Oktober 1929 i. S. O. A. gegen Bern.

**Militärpflichtersatz.** Anspruch auf Befreiung vom Militärpflichtersatz nach Art. 2, lit. b MStG haben die Wehrpflichtigen, die infolge einer Dienstleistung oder infolge einer bei der Dienstleistung eingetretenen Erkrankung dienstuntauglich geworden sind.

A. — Der Rekurrent ist in der Rekrutenschule nach 38 Diensttagen an Grippe erkrankt und wurde, nachdem er 11 Tage im Krankenzimmer verbracht hatte, zur Begutachtung durch Herrn Dr. med. Max Dübi in den Salemspital in Bern eingewiesen, wo er während 4 Tagen

beobachtet wurde. Der Truppenarzt hatte sich in einem ersten Berichte an die Abteilung für Sanität geäußert, der Rekurrent habe sich während der bisherigen Dienstzeit als den körperlichen Anstrengungen des Dienstes nicht gewachsen erwiesen, sein Vater sei an Lungentuberkulose gestorben, es sei die vorsorgliche Ausmusterung des Rekurrenten zu empfehlen. Auch das Gutachten Dr. Dübi vom 19. Mai 1928 spricht sich für die Ausmusterung aus. Es stellt fest: « Es ist bei A. ein Befund zu erheben, der das Vorhandensein einer leichten Tbc. pulm. annehmen lässt. Speziell der Röntgenbefund, wonach doppelseitige Hilusverstärkung, leichte Verschleierung der linken Spitze und geringe wolkige Trübung im mittleren linken Lungenfeld festzustellen sind, begründet die Annahme, dass auf der Basis von älteren, sicher vordienstlichen Veränderungen, die leicht aktiven manifesten Erscheinungen, durch die im Dienst erworbene Grippe ausgelöst, aufgetreten sind. Bei der Entlassung aus dem Salet waren nach dem klinischen Befund keine aktiven Erscheinungen mehr nachzuweisen. Einzig die Blutkörperchensenkungsreaktion war noch beschleunigt. » Kontrolluntersuchungen vom 26. Mai und 9. Juni 1928 ergaben, « dass der leichte Schub von aktiver Spitzentbc, der in der Rekrutenschule zu konstatieren war, wie im ersten Gutachten aber festgestellt wurde, sich aus vordienstlich schon vorhandenen Veränderungen entwickelt hatte (Röntgen), jetzt völlig zur Ruhe gekommen ist und die Tbc des Patienten somit wieder ganz inaktiv geworden ist. » (Ergänzungsbericht Dr. Dübi vom 4. Juli 1928).

Am 27. Juli 1928 wurde der Rekurrent gemäss § 112 Ziffer 47 IBW (« chronische Bronchitis mit öfter eintretenden akuten Verschlimmerungen ») hilfsdiensttauglich erklärt. Er stellte in der Folge bei der eidgenössischen Militärversicherung mündlich das Gesuch um Befreiung vom Militärpflichtersatz, wurde aber damit von der Militärdirektion des Kantons Bern gemäss Antrag der

eidgenössischen Militärversicherung abgewiesen. Der Entschcheid ist vom 28. Mai 1929 datiert und enthält die Bemerkung, dass er innert 30 Tagen an das Bundesgericht weitergezogen werden könne.

B. — Am 19. Juni 1929 schreibt der Beschwerdeführer nun an die « Tit. Militärverwaltung », er sei nicht einverstanden; er legt das Dienstbüchlein und ein Arzteugnis bei und bemerkt: « Wenn Sie es finden, können Sie die Sache auf das Bundesgericht übertragen. » Das Arzteugnis, auf das sich der Beschwerdeführer bezieht, ist vom chirurgischen Chefarzt am Bezirksspital B. ausgestellt, der bescheinigt, dass die vor einer Kropfoperation im Jahre 1925 « vorgenommene Untersuchung der Lunge nichts Abnormes ergab. »

Die Vorinstanz verweist auf den Amtsbericht der eidgenössischen Militärversicherung. Die eidgenössische Steuerverwaltung beantragt Abweisung der Beschwerde, weil das Leiden, das zur Ausmusterung geführt hat, im Militärdienst weder entstanden noch in einem die Ausmusterung bedingenden Umfange verschlimmert worden sei.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Nach Art. 2, lit. b MStG sind diejenigen Wehrpflichtigen vom Militärpflichtersatz enthoben, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind. Dies ist beim Rekurrenten nicht der Fall.

Der Rekurrent ist im Dienst an Grippe erkrankt und hat dann in Verbindung mit dieser Erkrankung eine leicht aktive Lungentuberkulose durchgemacht. Diese Krankheit hat, obgleich sie sich aus « vordienstlich schon vorhandenen Veränderungen » entwickelt hat, eine ihrer wesentlichsten Ursachen im Militärdienst und in der dort ausgebrochenen Grippeepidemie. Der Rekurrent wurde aus diesem Grunde auf Kosten der Militärversicherung verpflegt.

Die Erkrankung hat den Rekurrenten aber nicht dienst-

untauglich gemacht. Sie war leichter Natur und ist rasch und vollständig geheilt worden. Nach dem Berichte des medizinischen Sachverständigen war der Rekurrent nach 14-tägiger Pflege im Krankenzimmer und im Salemspital in Bern hergestellt und voll arbeitsfähig. Die in angemessenen Zeiträumen vorgenommenen Kontrolluntersuchungen ergaben, dass die durch die dienstliche Erkrankung hervorgerufenen Symptome vollständig verschwunden waren und dass die als vordienstlich festgestellte Tuberkulose wieder, wie vor dem Dienst, ganz inaktiv geworden war. Daraus muss geschlossen werden, dass der Gesundheitszustand des Rekurrenten durch die dienstliche Erkrankung nicht verschlimmert worden ist.

Der Rekurrent ist allerdings nicht diensttauglich, aber er ist nicht durch die dienstliche Erkrankung erst dienstuntauglich geworden, sondern war es schon vorher. Dies ergibt sich aus der Feststellung des Truppenarztes, dass sich der Rekurrent während der Dienstzeit als den körperlichen Anstrengungen des Dienstes nicht gewachsen erwiesen hat. Ihren Grund hat die Schwäche des Rekurrenten wohl in den laut medizinischer Begutachtung durch das Röntgenbild der Lunge nachgewiesenen «Veränderungen», die vom Experten mit Bestimmtheit als vor dem Dienste entstanden charakterisiert werden. Dass diese Veränderungen anlässlich einer früheren Untersuchung des Rekurrenten durch einen Arzt in B. im Jahre 1925 nicht festgestellt worden waren, spricht nicht gegen das Ergebnis der im Jahre 1928 unmittelbar im Anschluss an die Erkrankung des Rekurrenten in der Rekrutenschule vorgenommenen Spezialuntersuchung.

Die Dienstuntauglichkeit des Rekurrenten ist demnach nicht durch die Erkrankung des Rekurrenten in der Rekrutenschule verursacht worden. Sie wurde lediglich bei diesem Anlass festgestellt. Dies ist aber nach der Vorschrift des Gesetzes kein Grund für die Befreiung vom Militärpflichtersatz, die nur eintreten könnte, wenn der Rekurrent infolge der Dienstleistung oder infolge einer

bei der Dienstleistung eingetretenen Erkrankung dienstuntauglich geworden wäre.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

#### 29. Urteil vom 10. Oktober 1929 i. S. E. O. gegen Zürich.

**Militärpflichtersatz.** Wird bei Ersatzpflichtigen, die bisher zum Einkommenszuschlag auf Grund des Vorjahreseinkommens herangezogen wurden, eine Umstellung des Bemessungszeitraums auf das laufende Jahr vorgenommen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflichtigen widersprechende, zu hohe Belastung vermieden wird.

A. — Der Rekurrent, der sich nach seinen Angaben seit dem Jahre 1925 in Italien aufgehalten hatte, war zum Militärpflichtersatz pro 1928 auf Grund seiner Erwerbsverhältnisse im Jahre 1927 eingeschätzt worden. Er hatte indessen zu Beginn des Jahres 1928 infolge von Massnahmen der italienischen Regierung gegenüber in Italien erwerbstätigen Ausländern seine Anstellung aufgeben müssen. Er machte dies nach Zustellung der Taxation in einem Schreiben an das schweizerische Konsulat in Genua geltend und wurde daraufhin zur Entrichtung des ihm auferlegten Ersatzbetrages verhalten mit der Erklärung, seiner Verdienstlosigkeit werde im folgenden Jahre Rechnung getragen werden. — Der Rekurrent musste Italien verlassen und kehrte nach einem Studienaufenthalt in England in die Schweiz zurück. Er fand nach längeren Bemühungen im Juni oder Juli 1929 eine Anstellung in S. (Kt. Zürich).

B. — In der Schätzungserklärung für die Ersatzanlage des Jahres 1929, die nicht zu den Akten gegeben worden ist, hat er offenbar keinen Erwerb deklariert. Er wurde nach Ermessen auf 2000 Fr. taxiert und beschwerte sich